

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Geschäftsverkehr
(AEB) der Klingbeil GmbH**
– Stand: April 2019 –

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten für den gesamten unternehmerischen Geschäftsverkehr zwischen der Klingbeil GmbH (nachfolgend „**Käufer**“) und dem Lieferanten (nachfolgend „**Verkäufer**“), auch wenn sie bei späteren Geschäften nicht erwähnt werden. Sie gelten zudem bei Werk- und Dienstverträgen. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Käufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer eine Lieferung des Verkäufers in Kenntnis seiner entgegengesetzten oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt oder diese AEB bei zukünftigen Geschäften nicht in jedem Einzelfall beifügt.
- 1.3 Rechte, die dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben hiervon unberührt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.5 Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Version der AEB ist bei Auslegungsfragen und Streitigkeiten maßgeblich.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind für den Käufer unentgeltlich. Der Verkäufer ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Der Verkäufer hat im Angebot auf Abweichungen zu einer Anfrage des Käufers deutlich hinzuweisen.
- 2.2 Eine Bestellung des Käufers gilt erst als rechtsverbindliches Angebot, wenn sie vom Käufer schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Verkäufers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit Bestellungen offensichtliche Irrtümer oder Rechenfehler enthalten, sind sie für den Käufer nicht verbindlich.
- 2.3 Der Verkäufer hat dem Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Bestelldatum gemäß Ziff. 2.2, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben sind. Wird im Ausnahmefall keine Auftragsbestätigung durch den Verkäufer übermittelt, kommt der Vertrag durch die Lieferung der bestellten Ware, Rechnungsstellung oder Ausführung der Leistung durch den Verkäufer zustande, soweit der Käufer nicht unmittelbar widerspricht.
- 2.4 Sind Abweichungen von der Bestellung des Käufers unvermeidlich, hat der Verkäufer den Käufer hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.5 Der Käufer ist zur Änderung der Bestellung berechtigt. Der Verkäufer hat den Käufer schriftlich auf die Folgen einer gewünschten Änderung der Bestellung (z.B. höhere Kosten, Verschlechterungen der Qualität) hinzuweisen. Der Verkäufer darf die Änderung erst vornehmen, nachdem der Käufer zu den Folgen einer gewünschten Änderung seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 2.6 Zeigt sich für den Verkäufer bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Käufer wird dem Verkäufer mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Verkäufer durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten inklusive Fracht, Versicherung, Verpackung sowie allen sonstigen Nebenkosten frei zur Lieferung an den vom Käufer benannten Lieferort. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind dem Käufer 3 Monate im Voraus mitzuteilen und werden vom Käufer nur anerkannt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- 3.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer und der Steuernummer auszustellen; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 3.3 Die Bezahlung durch den Käufer erfolgt nach Annahme der mangelfreien Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.4 Bei mangelhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Verkäufer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen mitzuliefern hat, setzt die Annahme der Ware durch den Käufer den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
- 3.5 Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Verkäufer vom Käufer unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern der Käufer keinen geringeren Schaden des Ver-

käufers nachweisen kann. Der Verkäufer ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er dem Käufer nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt berechtigt.

- 3.6 Zahlungen durch den Käufer haben, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, nur an den Verkäufer zu erfolgen. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der Verkäufer ist zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Käufer nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus an den Sitz des Käufers (DDP Incoterms© 2010). Die Kosten für Verpackung, Verzollung und für eine Transportversicherung sind in den angegebenen Preisen inbegriffen.
- 4.2 Jeder Lieferung müssen vollständige Begleitpapiere/Lieferscheine beigelegt werden. Technische Zertifikate, Zeugnisse, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Qualitätsprüfberichte, Produktblätter und sonstige für den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware erforderlichen Unterlagen sind kostenlos mit der Ware zu liefern.
- 4.3 Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung und unter Berücksichtigung des eingesetzten Transportmittels sowie für diese Transportmittel gegebenenfalls vorhandenen allgemeinen Verpackungsvorschriften zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden.
- 4.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer erfolgten Ablieferung und Abladung beim Käufer und seiner Entgegennahme. Erfolgt die Lieferung der Ware zu einem früheren Zeitpunkt als vereinbart, geht die Gefahr trotz erfolgter Übergabe erst zum vereinbarten Zeitpunkt auf den Käufer über. Wird die Ware beim Käufer in einem Konsignationslager des Verkäufers gelagert, erfolgt der Gefahrübergang erst mit der Warenentnahme durch den Käufer.
- 4.5 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Käufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der Waren. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist der Käufer – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich sein Bedarf wegen der deshalb anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 4.6 Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung durch den Käufer über. Bei Maschinen, bei denen auch eine Installation, Montage bzw. Inbetriebnahme geschuldet ist, geht die Gefahr mit der Abnahme nach einem Funktionstest über.
- 4.7 Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des Käufers über.

§ 5 Beigestellte Ware

- 5.1 Alle Betriebsmittel, Materialien, Werkzeuge und andere Beistellungen im Eigentum des Käufers oder seines Endkunden („Beigestellte Ware“), die der Käufer dem Verkäufer übergibt, bleiben Eigentum des Käufers. Beigestellte Ware darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers keinem Dritten überlassen, umgebildet, verarbeitet oder vermischt werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Ware erfolgt in jedem Fall für den Käufer. Wird die beigestellte Ware mit anderen, nicht im Eigentum des Käufers stehenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Käufer.
- 5.2 Der Verkäufer wird die beigestellte Ware nur für den vertraglich vereinbarten Zweck und das Vertragsprodukt nutzen und dem Käufer auf Verlangen alle beigestellten Waren in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand zurückgeben. Bei Kündigung oder Beendigung des Vertrages wird der Verkäufer die Beistellungen innerhalb von 10 Tagen nach Wirksamkeit der Kündigung oder Beendigung des Vertrages zurückgeben.
- 5.3 Der Verkäufer hat die beigestellte Ware als Eigentum des Käufers oder des Endkunden zu kennzeichnen und getrennt von seinem Eigentum aufzubewahren. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten für ausreichenden Versicherungsschutz gegen übliche Risiken (z. B. Feuer, Diebstahl etc.) mit möglichst weitreichendem Deckungsumfang zu sorgen. Der Verkäufer tritt die Entschädigungsansprüche aus den betreffenden Versicherungen an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an.
- 5.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, an den beigestellten Waren erforderlich werdende Wartungs- und Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf eigene Kosten rechtzeitig und dem Stand der Technik entsprechend durchzuführen.
- 5.5 Der Verkäufer wird alle beigestellten Waren des Käufers oder seines Endkunden unverzüglich nach Erhalt untersuchen, anderenfalls gelten die Beistellungen als der Spezifikation/den Zeichnungen entsprechend abgenommen.

§ 6 Fristen und Termine, Lieferverzug

- 6.1 Die in der Bestellung, dem Abruf oder sonst vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich und müssen vom Verkäufer genau eingehalten werden. Maßgebend hierfür ist der Eingang der Waren beim Käufer oder dem von ihm angegebenen Lieferort. Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.
- 6.2 Der Verkäufer hat alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Sobald für den Verkäufer erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.

- 6.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers zulässig. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, ist der Käufer zur Zurückweisung der Lieferung oder zu deren Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers berechtigt. Ebenso sind Teillieferungen grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Käufer hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.
- 6.4 Der Käufer ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Verkäufers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Verzug nicht unerheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen einer Verpflichtung des Käufers dies erfordert. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt daneben hiervon unberührt.
- 6.5 Kommt der Verkäufer in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges 1%, jedoch nicht mehr als 15 % des Netto-Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt kann der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Dem Verkäufer ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 6.6 Der Lieferanspruch des Käufers wird erst ausgeschlossen, wenn der Käufer den Rücktritt erklärt bzw. der Verkäufer auf Verlangen des Käufers statt der Lieferung an diesen Schadensersatz leistet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Verkäufers sind ausgeschlossen.

§ 7 Warenqualität und Mängelrüge

- 7.1 Der Verkäufer sichert die Mangelfreiheit der gelieferten Waren zu. Vereinbarte Spezifikationen sind Bestandteil des Vertrages und können nur mit beidseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs, Datenblätter, Abbildungen oder eine Zeichnung wie auch freigegebene Muster und Zuverlässigkeitsangaben des Verkäufers.
- 7.2 Der Verkäufer verpflichtet sich ein Managementsystem zu betreiben, das die Funktionsfähigkeit der Prozesse beim Käufer sicherstellt und das Ziel hat, die vertraglichen Anforderungen an die Waren sicherzustellen und das den Anforderungen der DIN ISO 9001:2015 entspricht und dies entsprechend zu dokumentieren.
- 7.3 Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der GefStoffV, dem Produktsicherheitsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, insbesondere auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen. Im Falle der Haftung stellt der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen den Käufer oder Kunden des Käufers geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bleiben unberührt.
- 7.4 Die Lieferung von Informationen zu Produktionsänderungen, Produktsicherheit, Arbeitssicherheit und Funktionalität der Waren sind wesentlicher Teil der Hauptleistungspflicht. Bei der Lieferung von Gefahrgütern bzw. Gefahrstoffen ist insbesondere das aktuell gültige Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern bzw. vorab in elektronischer Form an den Käufer zu übermitteln. Bei Bauteilen oder Rohstoffen sind insbesondere die technischen Datenblätter, Verarbeitungshinweise, Chargenprüfzeugnisse bzw. Analysezeugnisse mitzuliefern. Bei Maschinen oder sonstigen Gewerken sind insbesondere die Sicherheitsdokumentation, die vollumfängliche Betriebs- und Gebrauchsanleitung und Hinweise zu den Gefahrenstellen mitzuteilen.
- 7.5 Der Verkäufer übernimmt die regelmäßige eingehende Wareneingangsprüfung für den Käufer und führt diese als Wareneingangskontrolle im eigenen Unternehmen durch. Er ist verpflichtet hierüber Aufzeichnungen zu führen und dem Käufer mit der Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Sofern dem Käufer nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Waren und die Mängelanzeige obliegen, wird er unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel vorliegen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Versteckte Mängel hat der Käufer innerhalb von 14 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Entgegennahme der Waren sowie die Verarbeitung, Bezahlung und/oder Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannten und gerügten Waren stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 7.7 Mängelrügen können mündlich, fernmündlich oder schriftlich erhoben werden.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der Verkäufer haftet im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 8.2 Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) bestimmt sich nach Wahl des Käufers, es sei denn diese ist für den Verkäufer nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.
- 8.3 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.4 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, kann der Käufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen und dafür vom Verkäufer Ersatz verlangen. Der Verkäufer hat sämtliche Aufwendungen des Käufers, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich sind, insbesondere die Transport-, Wege-, Sortier-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Servicekosten des Käufers in Höhe von 80/Std. EUR netto, zu tragen. Ist es auf Grund besonderer Dringlichkeit und/ oder des anderenfalls zu erwar-

tenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Verkäufer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist der Käufer berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen und dafür vom Verkäufer Ersatz mindestens in vorstehender Höhe zu verlangen. Das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt darüber hinaus unberührt.

- 8.5 Wird der Käufer auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Verkäufer gegenüber dem Käufer insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der gelieferten Ware oder Gewerke sind, stellt der Verkäufer den Käufer frei, sofern er den Schaden zu vertreten hat. Für den Schadenausgleich zwischen Verkäufer und Käufer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
- 8.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, erforderliche Aufwendungen und die Schäden einer Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder Werkleistung sind.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus der Lieferung von Waren beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang und für Dienst- und Werkleistungen 60 Monate ab Abnahme. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens 12 Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern der Käufer die Ware zum Zwecke der Bearbeitung und Lieferung zum Weiterverkauf an seine Kunden beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware zu laufen beginnt, spätestens aber 12 Monate nach dem Gefahrübergang auf den Käufer. Die Verjährung tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer die Ansprüche seines Kunden erfüllt. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die betroffenen Waren an den Käufer geliefert hat.
- 8.8 Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Verkäufer handelt nicht in Ausführung einer ihm (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz.
- 8.9 Entstehen dem Käufer im Zusammenhang mit Mängeln des Liefergegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Sortier-, Arbeits- oder Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Verkäufer diese Kosten zu erstatten.
- 8.10 Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.11 Musste der Käufer als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Verkäufer gelieferten Sache diese zurücknehmen, eine Kaufpreisminderung hinnehmen oder seinem Kunden Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Verkäufer, wegen des vom Kunden des Käufers geltend gemachten Mangels, einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.
- 8.12 Der Verkäufer haftet für seine Vertreter und Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden. Zulieferer des Verkäufers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 8.13 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Käufer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Käufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind. Bei der Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung des Käufers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unbegrenzt.

§ 9 Produkthaftung

- 9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist und ihn ein Verschulden trifft. Weitergehende Ansprüche gegen den Verkäufer bleiben davon unberührt. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2 Unter denselben Voraussetzungen wie in Ziffer 9.1 Satz 1 hat der Verkäufer den Käufer insbesondere auch Rechtsverfolgungskosten und solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit vom Käufer oder dessen Kunden durchgeführten notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Käufer den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Verkäufer hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe von mindestens EUR 10 Mio. je Personenschaden/Sachschaden zu versichern und wird dies dem Käufer auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Die Regelung von Ziffer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass alle Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt werden. Sofern der Käufer oder seine Kunden aufgrund der Lieferung oder Benutzung der Ware von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer oder seine Kunden von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung hin freizustellen und dem Käufer sämtliche Aufwendungen, die ihm in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, zu erstatten, soweit nicht die Waren nach Zeichnungen oder sonstigen detaillierten Angaben des Klägers durch den Verkäufer gefertigt worden sind.

- 10.2 Der Verkäufer gewährt dem Käufer und dessen Kunden das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Waren des Verkäufers zu nutzen und international zu vertreiben. Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Waren keine Schutzrechte geltend zu machen.
- 10.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche ihm über den Käufer zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an den Käufer geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Verkäufer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 10.4 Personenbezogene Daten des Verkäufers werden vom Käufer ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags, dessen Vertragspartei der Verkäufer ist oder zur Durchführung erforderlicher vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, werden diese Daten nach Beendigung einer Vertragsbeziehung gelöscht. Verantwortlicher hierfür ist Frau Verena Klingbeil, Bustadt 19, 74360 Ilsfeld, Telefon: +49 (0) 7062 - 90 47-0, E-Mail: info@klingbeil.info.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Verkäufer ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Käufer auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 11.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz des Käufers in Ilsfeld.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist der Sitz des Käufers. Der Käufer kann nach eigener Wahl Klage auch am Sitz des Verkäufers oder seiner Niederlassung sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand erheben.
- 11.4 Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer einschließlich seiner Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in den AEB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; das Gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

Ilsfeld, April 2019